

Reformierte Kirche
Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Lagerreglement

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beitragsberechtigung	3
2. Beitragsbedingungen	3
3. Beiträge an Teilnehmende	3
4. Lagerleitung	4
5. Kompensation Arbeitszeit der Lagerleitung	4
6. Entschädigungen	5
7. Abrechnung	5
8. Versicherungen	6
9. Sozialbeiträge	6
10. Reglementsänderungen	6

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

1. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind:

Konfirmandenlager

Seniorenferien

Gemeindereisen/Studienreisen

Kinder- und Jugendlager (Spezialregelung Entschädigung Punkt 6.2)

Familienferien (Spezialregelung Entschädigung Punkt 6.2)

Ferienlager «im Hause» (Spezialregelung Entschädigung Punkt 6.2)

2. Beitragsbedingungen

2.1. Lager- und Ferien sind beitragsberechtigt, wenn

- das Lager von der Kirchgemeinde organisiert wird;
- eine kirchliche Mitarbeitende/ ein kirchlicher Mitarbeitender die Leitung übernimmt;
- der Beitrag der Kirchgemeinde ordnungsgemäss für das Budget angemeldet worden ist;
- die Teilnehmerzahl nebst Leitungspersonen mindestens zehn beträgt (über Ausnahmen befindet das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates).

2.2. Gemeinde- und Studienreisen sind unter folgenden Bedingungen beitragsberechtigt:

- Sie müssen rechtzeitig budgetiert und bewilligt werden (Kirchenrat).
- Sie müssen einen erkennbaren kirchlichen Bezug haben.
- Sie müssen kantonal ausgeschrieben werden.

3. Beiträge an Teilnehmende

3.1. Es werden folgende Beiträge für alle Teilnehmenden ausgerichtet:

- Konfirmandenlager	CHF	38.00	pro Tag/Teilnehmer/in
- Jugendlager	CHF	38.00	pro Tag/Teilnehmer/in
- Familienferien	CHF	38.00	pro Tag/Teilnehmer/in
➤ wobei Kinder bis 16 Jahre	CHF	22.00	pro Tag/Teilnehmer/in
- Seniorenferien	CHF	38.00	pro Tag/Teilnehmer/in
- Kinderlager «im Hause»	CHF	22.00	pro Tag/Teilnehmer/in
- Gemeinde- und Studienreisen	CHF	38.00	pro Tag/Teilnehmer/in

3.2. Es werden der An- und Abreisetag gezählt.

3.3. Die Beiträge sind nicht indexiert.

4. Lagerleitung

- 4.1. Lager werden grundsätzlich von einer bei der Kirche angestellten Hauptleitungsperson, sowie von erwachsenen Hilfsleitungspersonen geleitet. Diese müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Ausnahmen sind durch das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates zu bewilligen. Hilfsleitungspersonen werden von der angestellten Person bestimmt.
- 4.2. Bei Lagern bis 14 Teilnehmenden braucht es eine Hauptleitungsperson und eine erwachsene Hilfsleitungsperson.
- 4.3. Bei Lagern mit 15 bis 29 Teilnehmenden braucht es eine Hauptleitungsperson und zwei erwachsene Hilfsleitungspersonen.
- 4.4. Bei Lagern mit 30 bis 44 Teilnehmenden braucht es im Minimum eine Hauptleitungsperson und vier erwachsene Hilfsleitungspersonen.
- 4.5. Bei Lagern mit 45 bis 60 Teilnehmenden braucht es im Minimum eine Hauptleitungsperson und fünf erwachsene Hilfsleitungspersonen.

5. Kompensation Arbeitszeit der Lagerleitung

- 5.1. Ein Lagertag = 12,6 Std. (8,4 Std. + 50% 4,2 Std.).
- 5.2. Ein Lagertag Kinderlager «im Hause» wird gemäss effektiver Arbeitszeit (maximal 8,4 Std.) abgerechnet.
- 5.3. Die Kompensation der Lager-Überzeit erfolgt mit Freizeit.
- 5.4. Für Mitarbeitende im Teilzeitpensum kann in speziellen Fällen vor dem Lager ein Antrag über die Auszahlung, ohne Lohnzuschlag, an das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates erfolgen.
- 5.5. Die Regelungen in den Punkten 5.1. – 5.4. gelten nicht für Gemeinde- und Studienreisen.

6. Entschädigungen

- 6.1. Die erwachsenen Hilfsleitungspersonen werden von der Kirchgemeinde des Kantons Zug mit CHF 60.00 pro Tag entschädigt.
- 6.2. Regelung gilt für Kinder- und Jugendlager, Familienferien und Ferienlager «im Hause».
Bei Lagern mit mehr als den erforderlichen Hilfsleitungspersonen (Punkt 4.1 – 4.5) kommt folgende Entschädigungsformel zum Tragen:
Fixbetrag = $X : 10 \times Y \times \text{CHF } 60.00$
X = alle im Lager anwesenden Personen
Y = Anzahl Lagertage (bei einem Zeltlager werden Auf- und Abbautage miteinberechnet)
- Wie der Gesamtbetrag verwendet wird, liegt in der Verantwortung der angestellten Hauptleitungsperson (z.B. durch Entschädigung der Leiter, Geschenk, Essen, gemeinsamer Ausflug, etc.).
Bei Lagern, in denen selber gekocht wird, kann die Entschädigung von Kochpersonal unter der Rubrik 'Verpflegung' abgerechnet werden.
Für besondere Lager wie beispielsweise Zeltlager oder Seelsam-Lager gelten besondere Bedingungen. Diese sind durch das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates zu bewilligen.
- 6.3. Beiträge an externe fachliche Unterstützung oder spezielle Anschaffungen sind durch das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates zu bewilligen. Pro Lagertag wird ein Beitrag von maximal CHF 500.00, jedoch pro Lager höchstens CHF 2'000.00 gewährt.
- 6.4. KiK/ Sonntagsschullager «im Haus»
Leitungspersonen, die auch im KiK- oder Sonntagsschul-Team arbeiten, erhalten pro Lagertag maximal 4 Lektionen gemäss interne Entschädigungsansätze, Ansätze KiK. Pro Lager dürfen maximal 3 Sitzungen (gemäss Ansätzen des Entschädigungsreglementes) für alle Hilfsleitungspersonen zusätzlich abgerechnet werden. Die Lagerhauptleitung liegt bei der angestellten Pfarrperson oder der/dem Sozial-Diakonischen Mitarbeitenden und geht über die Arbeitszeit.

7. Abrechnung

Die Lagerleitung reicht nach dem Lager (spätestens ein Monat nach der Veranstaltung) eine Abrechnung mit Belegen über alle verwendeten Gelder ein.

Hotels, Lagerhäuser, Reisekosten usw. sind mit Rechnung über die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug zu bezahlen. Rechnungen für Reservationsvorschüsse sind der Kanzlei einzureichen.

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

8. Versicherungen

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug versichert alle Teilnehmenden, Lagerleitungs- und Hilfsleitungspersonen eines solchen Angebotes subsidiär gegen Unfall in Europa.

Die Lagerleitung reicht alle Angaben inklusive Liste der Teilnehmenden bis spätestens zwei Wochen vor Lagerbeginn bei der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug ein.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug verfügt zusätzlich über eine Haftpflicht- und eine Insassenversicherung. Schadenfälle sind umgehend der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug zu Handen der Versicherung zu melden.

9. Sozialbeiträge

Für Teilnehmende, die nicht in der Lage sind, die persönlichen Kosten aufzubringen, können zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden. Die Lagerleitung stellt Antrag an das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates.

10. Reglementsänderungen

Über Anpassungen und Änderungen dieses Reglementes entscheidet der Kirchenrat.

Das vorliegende Reglement hat der Kirchenrat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2019 durch den Punkt 2.2., 4.2. – 4.5., 6.2. ergänzt und angepasst. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Evangelisch-reformierter Kirchenrat des Kantons Zug

Rolf Berweger, Präsident

Klaus Hengstler, Kirchenschreiber